

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Oberhasli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Zentral-Club selbständig.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Oberhasli befindet sich in Meiringen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Oberhasli vereinigt Personen, die sportlich, kulturell und wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Die Aktivitäten umfassen:
 - a) sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssportes.
 - b) jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Die Sektion schliesst sich der in den Zentralsatuten formulierten Zwecksetzung an.

Daneben hat die Sektion insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb der Finsteraarhornhütte
- b) Betrieb der Brochhütte
- c) Betrieb von Rettungsstationen
- d) Betrieb einer Clubbibliothek
- e) Herausgabe einer Sektionszeitschrift

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Oberhasli können natürliche Personen ab dem Jahr erwerben, in dem sie das 6. Altersjahr vollenden. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet ist.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Oberhasli ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Zentralverband verbunden.

Mitgliedschaft
im SAC (CC)

SAC Sektion Oberhasli

Art. 3

Mitgliedschaft

- Aufnahme 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.
- Zeitpunkt 4 Wer nach dem 30. September aufgenommen wird, hat den Jahresbeitrag nicht mehr zu entrichten. Das letzte Quartal zählt demnach auch nicht als Mitgliedschaftsjahr.
- Mitglieder-
ausweis,
Abzeichen
Urkunde 5 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Oberhasli die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitglidderausweis.
Nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Club erhält das Mitglied von seiner Stammsektion das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren das goldene Abzeichen und nach 50jähriger Mitgliedschaft die Urkunde.
- Mitgliedschaft
in mehreren
Sektionen 6 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem Zentralverband bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Ehrenmitglieder 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den Zentralverband zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt 8 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben unter gleichzeitiger Rücksendung des Clubabzeichens und der Mitgliederkarte. Die Beiträge sind für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, voll zu entrichten.
- Ausschluss 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem Zentralverband nicht nachkommen oder ihren beziehungsweise seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion ausgeschlossen werden.

Art. 4

Ortsgruppen, Interessengruppen

- 1 Die Mitglieder der Sektion haben das Recht, regionale Ortsgruppen zu bilden.

- Art. 4 Ortsgruppen, Interessengruppen**
- 2 Einzelne Mitglieder können sich in Interessengruppen lose zusammenschliessen wie zum Beispiel Kinderbergsteigen, Jugendorganisation, Frauen, Senioren.
- Art. 5 Beiträge**
- Zentralbeitrag
- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) festgelegten Beiträge an den Zentralverband. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festzulegen, welches von der AV zu genehmigen ist.
- Sektionsbeitrag
- 2 Die Beiträge der Mitglieder an die Sektionskasse werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 3 Bei Neuaufnahmen ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.
- Art. 6 Organe**
- 1 Die Organe der SAC Sektion Oberhasli sind
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
- Art. 7 Generalversammlung**
- ordentliche GV
- 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen. Sie ist innert 5 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchzuführen.
- Die Einladung erfolgt spätestens 15 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitglieder sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, abschliessend behandeln. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht abgestimmt werden. Die Versammlung kann jedoch mit einfachem Mehr beschliessen, ein Geschäft auf die nächste GV zu traktandieren.

Art. 7

Generalversammlung

Ausserordentliche
GV

- 2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5 Prozent der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 15 Tage vorher durch Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen,
Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

- 4 Die GV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte mit
einfachem Mehr

- 5 Die GV entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden über folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) Genehmigung ausserordentlicher Investitionen wie Hüttenkauf, Umbauten, Landverträge und dergleichen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - g) Bildung neuer Ortsgruppen oder Untersektionen
 - h) Festlegung der Sektionsbeiträge

Geschäfte mit
qualifiziertem Mehr

- 6 Die GV entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über folgende Geschäfte:
- a) Ausschluss von Mitgliedern aus nicht finanziellen Gründen
 - b) Ernennen von Ehrenmitgliedern
 - c) Statutenrevision
 - d) Auflösung der Sektion

Art. 8

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand leitet die Sektion. Er vertritt diese nach aussen und gegenüber dem Zentralverband.
- Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 10 bis 15 Mitgliedern zusammen. Daneben soll auch auf eine ausgewogene Vertretung von Geschlecht, Alter und Region geachtet werden.
- Amtsdauer 3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsdauer seines Vorgängers.
- Aufgaben und Kompetenzen 4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der GV
 - b) Wahl des Vize-Präsidenten
 - c) Wahl der Delegierten für die Abgeordneten-Versammlung
 - d) Erlass von Reglementen
 - e) Festsetzung der Hüttentaxen
 - f) Festsetzung des Eintrittsgeldes
 - g) Einsetzen von Kommissionen mit Pflichtenheft
 - h) Genehmigung und Abschliessen von Verträgen unter Berücksichtigung der finanziellen Kompetenzen im Rahmen des Budgets
 - i) Vorstandskredit von maximal Fr. 2'000.00 pro Jahr für nicht budgetierte Aufwendungen beziehungsweise Investitionen
 - k) Er kann einen Tourenfonds einrichten, geüfnet aus nicht beanspruchten Jahresbudgetbeiträgen. Über diese Fonds Verwaltung beschliesst der Vorstand ausserhalb des ordentlichen Budgets
 - l) Vorbereitung und Durchführung der GV
 - m) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind

Art. 8

Der Vorstand

Der Vize-Präsident

- 6 Der Vize-Präsident übernimmt die Clubleitung, wenn der Präsident verhindert ist, aber längstens bis zur nächsten Generalversammlung, an welcher ein neuer Präsident zu wählen ist.

Art. 9

Revisionsstelle

Ernennung,

Auftrag

- 1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
Die Revisionsstelle überprüft Rechnungsführung und Jahresrechnung.
- 2 Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und empfehlen die Abnahme oder beantragen Rückweisung der Jahresrechnung an den Vorstand.

Art. 10

Haftung

Für die Schulden und Verpflichtungen der SAC Sektion Oberhasli haftet nur das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Oberhasli ist ausgeschlossen.

Art. 11

Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Oberhasli erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten und Vergabungen an den Zentralverband. Dieser verwaltet das Vermögen und übergibt es einer allenfalls innert zehn Jahren neu gegründeten Sektion im heutigen Sektionsgebiet.

Art. 13 *Geschäftsjahr*

Der Vorstand legt das *Geschäftsjahr* fest.

Art. 14 *Schlussbestimmungen*

Die vorliegenden Statuten wurden an der *GV* vom 25. Januar 1997 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 21. März 1981 und treten nach *Genehmigung* durch den Zentralvorstand in Kraft.

SAC - Schweizer Alpen-Club

Sektion Oberhasli

Frank Wasem

Präsident

Adolf Lehmann

Vize-Präsident

Genehmigung durch den Zentralvorstand

April 1997

Hanspeter Schmid

Zentralpräsident

Bernhard Bodmer

Jurist Zentralverband